Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen Pressestelle

Rathaus 46042 Oberhausen



stadt oberhausen

15. Januar 2014

Amtsblatt 1/2014

Amtliche Bekanntmachungen

7. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 in der Fassung vom 13.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe - S. 314) wird wie folgt geändert:

 In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenreinigungsverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Dümptener Heide	100
Düsselbachweg	100
Franz-Schröer-Weg	100
Im Lekkerland	110
Im Sande	100
Im Waldteich	110
Joseph-Haydn-Weg	100
Martha-Schneider-Bürger-Pla	tz 121
Zur Eremitenklause	100

 In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straßen durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße Reinigungsschlüssel

Kampstraße	110
Stichstraße 39 - 53	100
Stichstraße 58 - 60c (Sackgasse)	100
Pfälzer Straße	110
Stichstraßen - Nr. 19-29, 38-52,	
56-64e, 59 + 67 bis Ende	100

In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird folgende Straße umbenannt:

Straße Straße neu

Pacellistraße Christoph-Schlingensief-Straße

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 17.12.2013

Wehling Oberbürgermeister

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen Seite 1 bis Seite 13 Ausschreibung Seite 14

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im November 2013 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit einem Bilanzgewinn von 4.592.365,03 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 20.01. bis 07.02.2014 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 16. Juli 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit werden. Bei der erkannt Festleauna Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 16. Juli 2013

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 19.12.2013

GMVA Niederrhein GmbH Geschäftsführung

Ingo Schellenberger Maria Guthoff Dr. Gerd Terbeck Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich -Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 Oberhausen-Sterkrade

Anhörungsverfahren

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Der Antrag zum PFA 1.2 Oberhausen-Sterkrade betrifft den rd. 7 km langen Streckenabschnitt beginnend kurz hinter dem Bahnübergang "Rothofstraße" (Grafenbusch) und endet an der Stadtgrenze zu Dinslaken. Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten (und teilweise vierten) Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen.

Dabei ist auch vorgesehen, den Bahnhof Oberhausen-Sterkrade auf 5 Gleise und 2 Mittelbahnsteige auszubauen; der Fußgängertunnel wird erneuert. Der Haltepunkt Oberhausen-Holten soll umgebaut werden. Weiterhin werden die Bahnübergänge Weierstraße und BAB A 3 erneuert. Die Bahnübergänge Sternstraße und Hühnerstraße werden beseitigt und Eisenbahnüberführungen für den Fußgänger- und Radverkehr ersetzt. Der Bahnübergang "Weseler Straße" wird ersatzlos entfallen.Die Stadt Oberhausen plant hier eine geänderte Straßenführung der Weseler Straße zwischen Sternstraße und Weierstraße, die nicht Gegenstand dieses eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist.

Gegenstand dieses Planfeststellungsantrages ist ebenfalls der zweigleisige Ausbau der Strecke 2206 vom Bahnhof Sterkrade kommend ab dem Abzweig Grafenbusch Richtung Oberhausen-Osterfeld. Das vom Bahnhof Oberhausen-Sterkrade kommende Gleis für den Güterverkehr wird die Strecke ABS 46/2 Richtung Oberhausen-Hauptbahnhof unterqueren und wird ab dem Abzweig Grafenbusch als Parallelgleis zum Bestandsgleis Richtung Oberhausen-Osterfeld geführt. Der auf dieser Strecke liegende Bahnübergang "Eichenstraße" bleibt erhalten, wird aber entsprechend den erforderlichen Anforderungen umgebaut.

Antragsgegenstand ist auch die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahen (z.B. Ersatzaufforstungen) auf Flächen in Oberhausen in verschiedenen Gemarkungen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 03.02.2014 bis 03.03.2014 im Technischen Rathaus Oberhausen, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen Gebäude A Raum 232

während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (03.02.2014) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 17.03.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-10 / Verkehrsplanung, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach Wegen eröffnet diesbezüglichen der Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

 Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5. AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Tierseuchenverordnung vom 20. Dezember 2013 zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen für die Stadt Oberhausen

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften (in den jeweils geltenden Fassungen)

- §§ 2, 18 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBI. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) in Verbindung mit
- §§ 1 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) in der Fassung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBI. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBI. I S. 3499)

wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand in Essen die amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Anschluß-Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt wird (siehe Anlage):

Im Osten: Stadtgrenze zu Essen Im Norden: Rhein-Herne-Kanal Im Westen: Läppkes Mühlenbach,

Eisenbahntrasse, Osterfelder Str.,

Essener Str., Knappenstr.

Im Süden: Brücktorstr., Königsberger Str., Mellinghofer Str., Mühlenstr..

Mellinghofer Str., Mühlenstr., Heiermannsfeld, Priesterhof,

Leppkesfeld

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgege-

ben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich der Stadt Oberhausen, FB 2-4-20 Verbraucherschutz: Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen anzuzeigen (Tel.: 0208-825-2483, Telefax: 0208 825-5384, E-Mail: amtstierarzt@oberhausen.de).

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

46145 Oberhausen, 20. Dezember 2013

Motschull Stadt Oberhausen



Widmung von Straßen

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßenund Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

Günther-Büch-Straße

(Gemarkung Alstaden, Flur 13, Flurstücke 921, 919 und 885)

Straße Im Sande

(Gemarkung Alstaden, Flur 13, Flurstück 878)

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung rautiert dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsund Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag, 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 17.12.2013

Stadt Oberhausen Der Oberbürgermeister In Vertretung

Lauxen

Anlage zur Widmung vom 17.Dezember 2013 = gewidmete Fläche Stadt Oberhausen

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH Bahnhofstr. 66 46045 Oberhausen Amtsgericht Duisburg HRB 13239

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz in Verbindung mit § 106 Aktiengesetz wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Herr Peter Klunk hat sein Mandat im Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH zum 31.10.2013 niedergelegt.

Auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausen hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom 28.11.2013, Herrn Jürgen Schmidt, Personaldezernent bei der Stadt Oberhausen, Oberhausen mit Wirkung vom 28.11.2013 in den Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gewählt.

Oberhausen, 09,12,2013

Hartmut Schmidt Horst Kalthoff Geschäftsführer Geschäftsführer

Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberhausen findet am

Dienstag, 29. April 2014, 19:30 Uhr, in der Gaststätte "Pargmann", Buchenweg 283, 46147 Oberhausen,

statt

Alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen innerhalb des Stadtgebietes Oberhausen werden hierzu eingeladen.

TAGESORDNUNG:

- Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung v. 23.04.13
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Geschäftsbericht und Haushaltsplan
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter
- 7. Verteilung der Jagdpachtgelder
- 8. Verschiedenes

Jürgen Loges

- Vorsitzender -

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des
Oberbürgermeisters vom 20.12.2013 über
die Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des
Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher
Straße / Weseler Straße -

Der Rat der Stadt hat am 11.11.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - liegt deshalb in der Zeit vom 24.01.2014 bis 10.02.2014 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer 1, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in "Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet betrifft die Weseler Straße von der Sternstraße bis zur Kreuzung Bahnstraße / Schmachtendorfer Straße und die Emmericher Straße von der Kreuzung Bahnstraße / Schmachtendorfer Straße bis zur Habichtstraße.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, Flurstücke 306, 19, 218, 36 und 219; Gemarkung Holten, Flur 8, Flurstücke 1580 und 1745; Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 27, Flurstücke 281, 358, 357, 108, 280, 316, 246, 247, 248, 341, 345 und 346; Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 31, Flurstücke Nr. 581, 27, 19, 23, 85 und 300.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- 1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Bodenund Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 699 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.11.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.12.2013

Wehling Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 699:

Die Erschließungsanlagen Emmericher Straße / Weseler Straße sollen im Abschnitt zwischen Habichtstraße und Sternstraße erstmalig endgültig ausgebaut werden.

Teilstrecken im Bereich der Weseler Straße von Bahnstraße (Kreisverkehr) bis zur Sternstraße sind bereits in diesem Jahr ausgebaut worden.

Damit nach einem endgültigen Abschluss der Ausbauarbeiten zügig ein Beitragserhebungsverfahren vorbereitet werden kann, ist es erforderlich, für die angegebene Erschließungsanlagen im Bereich der Ausbaustrecke planungsrechtliche Grundlagen zu schaffen, die zumindest die ausgebauten bzw. auszubauenden öffentlichen Verkehrsflächen umfassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Emmericher Straße / Weseler Straße zwischen Habichtstraße und Sternstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses und Frühzeitige Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Herne

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 16.12.2013 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

18 HER (Nördlich Landgrafenstraße) und

19 HER (Jürgens Hof).

Beide Änderungen beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Herne.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden.

Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwürfe der Änderungspläne mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 03.02.2014 bis 03.03.2014 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A) Bahnhofstraße 66, Raum A009 46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der dortigen Planungsgemeinschaft sind den Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html) zu entnehmen oder der Geschäftsstelle Regionaler hei Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt

Regina Dreßler, Tel.: 0208 825-2449 E-Mail: regina.dressler@oberhausen.de

Uwe Kraus, Tel. 0208 825-2196 E-Mail: uwe.kraus@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

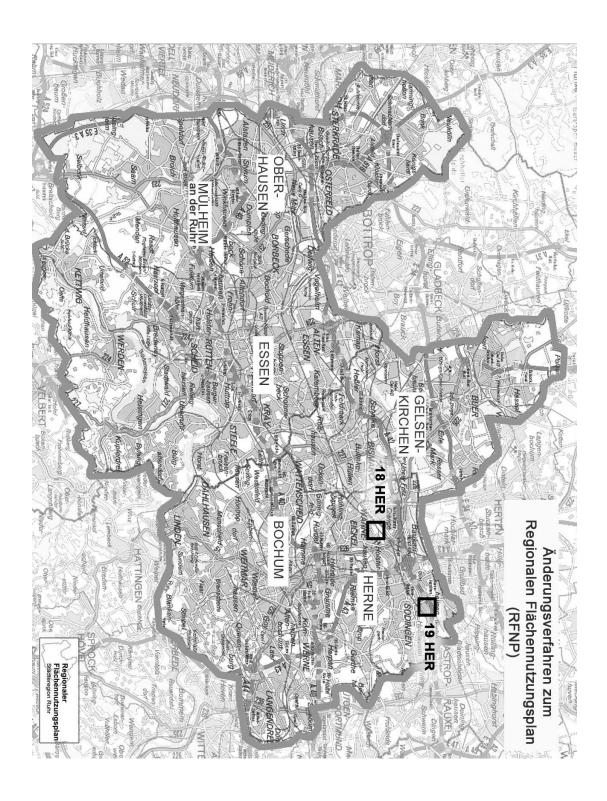
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 19.12.2013

Wehling Oberbürgermeister



Ausschreibung

Neubau der Brücke Breilstraße über die Emscher

a) Ausschreibende Stelle

Stadt Oberhausen Fachbereich 5-6-20 Städtebauliche Sondermaßnahmen Bahnhofstraße 66 46042 Oberhausen

b) Gewähltes Verfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art der Ausführung

Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung

Breilstraße, Brücke über die Emscher in 46117 Oberhausen.

e) Umfang der Leistung:

Abbruch einer Stahlbrücke (Stützweite: 37,0 m, Breite: 7,50 m) einschl. Widerlager

Neubau einer Stahlbrücke (Stützweite: 37,0 m,

Breite: 8,8 m) einschl. Widerlager

Erstellung einer Behelfsbrücke für Versorgungsleitungen (Stützweite: 52,0 m,

Breite: 1,75 m)

Umlegung von Versorgungsleitungen

Straßenbauarbeiten: 250 m² Straßenfläche, 50 m²

Gehwegfläche

f) Ausführungsfristen

05.05.2014 bis 31.03.2015

g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können beim Fachbereich 5-4-40/Auftragsvergabe, Submission, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, schriftlich angefordert werden.

h) Auskünfte erteilt:

Fachbereich 5-6-20 / Städtebauliche Sondermaß-

nahmen

Herr Klein-Allermann: 0208 825-2865 Herr Nörrenberg: 0208 825-3298

i) Kosten der Unterlagen

47,00 EUR (per Verrechnungsscheck); Kosten der Unterlagen werden nicht erstattet

j) Anschrift für die Angebotsabgabe

Stadt Oberhausen Fachbereich 5-4-40 -Submissionen-Bahnhofstraße 66 46042 Oberhausen

k) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen

I) Teilnehmer am Eröffnungstermin

Teilnehmerkreis gem. §14 Nr. 1 VOB/A

m) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 25.02.2014, 9.30 Uhr, Gebäude B, Raum 101, im Technischen Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, eröffnet

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer

o) Zahlungsbedingungen

Gem. § 16 VOB/B

p) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 6 (3) VOB/A, 2. a) - i).

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften).

q) Zuschlags- und Bindefrist

Bis 11.04.2014

r) Vergabeprüfstelle

Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 D-40474 Düsseldorf



Die neue Ausstellung Oberhausen im Nationalsozialismus 1933–1945

Konrad-Adenauer-Allee 46 · 46049 Oberhausen dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr Führungen und museumspädagogische Angebote Info unter Telefon 0208.6070531-0 www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbeszugspreis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,--Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 6. Februar 2014 Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2014 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.